



# Rechtliche Informationen für die Arbeit im Internet

Informationen und Hilfen  
für Redakteure der Internetplattform  
des Erzbistums Bamberg

zu den Themen: Urheberrecht,  
Personenrechte / Recht am eigenen Bild,  
Datenschutz, Links und strafbare Inhalte

(Stand: 21.06.2007)

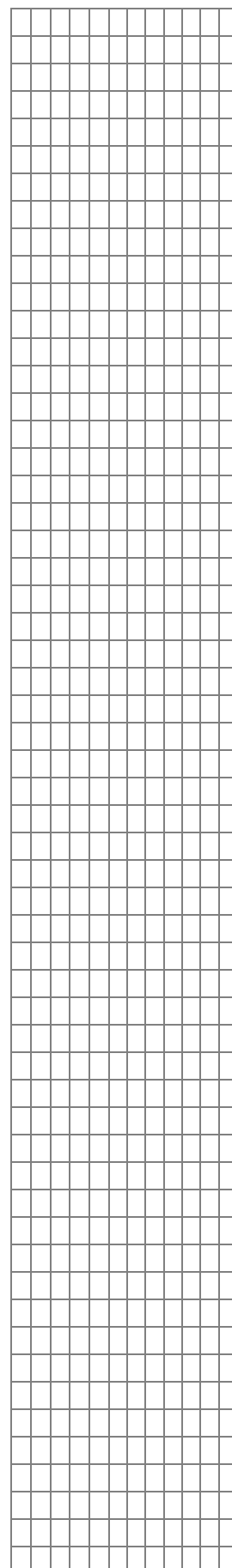
Herausgeber:

Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit des Erzbischöflichen Ordinariats  
Referat Internet, Jürgen Eckert  
Domplatz 3, 96049 Bamberg  
Tel (09 51) 5 02 – 2 75, mobil (01 79) 3 22 09 33,  
privat (09 51) 9 68 58 34  
E-Mail [eckert@erzbistum-bamberg.de](mailto:eckert@erzbistum-bamberg.de)

*Verwendung von Mainzer Vorlagen mit freundlicher Genehmigung  
des Bischöflichen Ordinariates Mainz*

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einführende Informationen</b>	<b>3</b>
2.1	Urheberrecht	3
2.2	Personenrecht / Recht am eigenen Bild	4
2.3	Datenschutz	5
2.3.1	Datenerhebung	5
2.3.2	Datenverarbeitung	5
2.3.3	Datenveröffentlichung	6
2.3.4	Sonstiges	6
2.4	Haftung für Links	6
2.5	Strafbare Inhalte	7
2.6	Ein Wort zum Schluss	7
<b>3</b>	<b>Hilfen zur Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen: Formularbeispiele</b>	<b>8</b>



## 1 Vorbemerkung

Liebe Redakteurinnen und Redakteure  
der Internetplattform des Erzbistums Bamberg

Fast bei jedem Internet-Stammtisch, der halbjährlich in der Erzdiözese stattfand, kam die Frage nach Rechtsgrundlagen für das Internet auf.

Das Bischöfliche Ordinariat in Mainz hat für die Arbeit auf ihrer Internetplattform einen Rechtsleitfaden zusammengestellt und uns dankenswerterweise zur Verfügung gestellt, den wir mit einigen Änderungen übernommen haben. Das Skriptum enthält im Anhang außerdem Formularvorlagen, die Ihnen in Ihrer ehrenamtlichen Arbeit weiterhelfen sollen.

## 2 Einführende Informationen

### 2.1 Urheberrecht

**Auf den eigenen Internetseiten sollten sie immer nur Materialien (Texte, Fotos, Grafiken, Downloads, ...) verwenden und zur Verfügung stellen, die eindeutig dafür frei gegeben sind.**

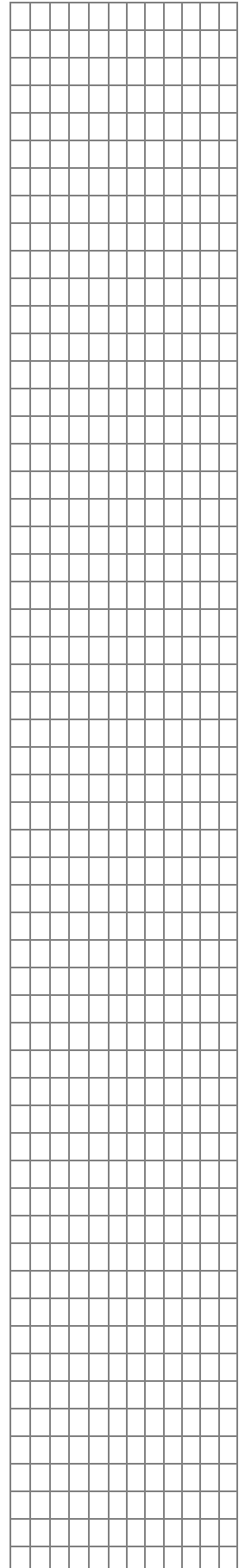
Der Verantwortliche einer Homepage ist dafür zuständig und kann sich auch nicht dahinter zurück ziehen, dass ein anderer mitgeteilt hätte, das Material sei nutzbar. Man muss sich sozusagen selbst davon überzeugen, dass dem so ist.

Beispiel: Gestaltung, die für einen Flyer gekauft wurde, ist noch nicht automatisch für die Nutzung im Web frei gegeben. Hier gilt es auf die Nutzungsrechte zu achten. Wenn diese unbeschränkt vorhanden sind, so können sie die Elemente nutzen. Wenn es ein eingeschränktes Nutzungsrecht gibt, so ist das Recht zur Veröffentlichung im Internet eigens einzuholen.

Urheberschutz gilt auch für Musikwerke. Wir raten, z.B. keine geschützten Musikwerke zu verwenden. Geschützt sind Kompositionen 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten. Mit jeder Veränderung von Noten oder Text entsteht ein neues Urheberrecht für den Neubearbeiter, insofern fallen auch klassische Werke häufig unter das Urheberrecht. Auch wer die Rechte an einer bestimmten Aufnahme besitzt, sollte vor einer Nutzung geklärt werden.

Beachten sie bitte, dass auch Texte dem Urheberschutz unterliegen. Fragen sie die Autoren, Verlage oder Websiteverantwortlichen schriftlich an. Häufig kann man eine Abdruckgenehmigung kostenlos bekommen, z.B. mit der Auflage der korrekten und vollständigen Quellenangabe oder der Zusendung des Links zu den eigenen Seiten.

Bilddatenbanken: Hier muss klar sein, dass die Firma oder Person, die Rechte dafür vermacht, auch im rechtmäßigen Besitz dieser Rechte ist. Und schauen sie einmal in die Lizenzbedingungen. Eigene Fotos sind urheberrechtlich betrachtet die beste Variante, dazu aber bitte die Infos des folgenden Abschnittes beachten.



## 2.2 Personenrecht / Recht am eigenen Bild

**Vergewissern sie sich bei den von ihnen verwendeten Fotos immer, ob die dargestellten Personen damit einverstanden sind, dass ihr Bild im Internet veröffentlicht wird.**

Häufig ist das kein Problem - aber manchmal eben doch, etwa dann, wenn die abgebildete Person gar nicht bemerkt hat, dass sie fotografiert wurde. Jeder Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild begründet einen Schadensersatzanspruch und kann außerdem strafrechtlich geahndet werden!

Außerdem sollten sie beachten, dass bei Kinderfotos das Einverständnis der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter vorliegen muss. Auf Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren trifft das allerdings nur noch bedingt zu, denn diese können unter Umständen und je nach individueller geistiger Reife bereits selbst ihr Einverständnis erklären. Hier ist eben ein wenig Fingerspitzengefühl gefragt - und im Zweifel sollten sie sich bei den Eltern/gesetzlichen Vertretern rückversichern. Personen, bes. Kinder, die nicht vollständig bekleidet sind, sollten generell nicht fotografiert und im Internet präsentiert werden (Bsp.: Katholische Jugend veranstaltet einen Ausflug ins Schwimmbad).

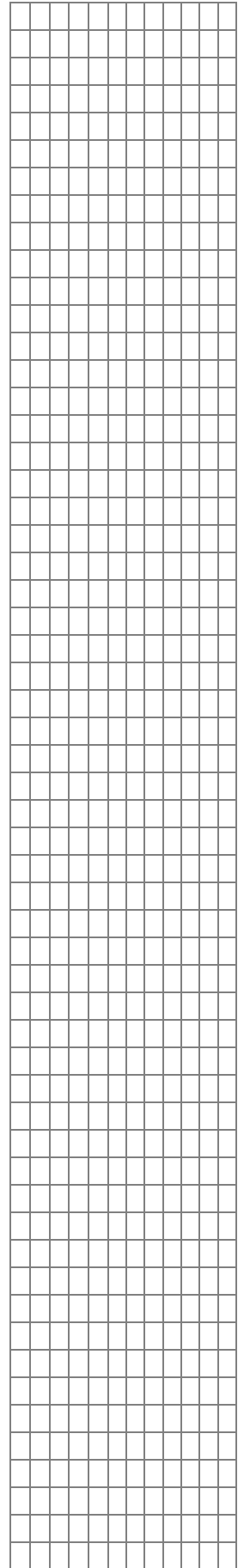
In einigen Ausnahmefällen müssen sie allerdings keine Einwilligung der abgebildeten Person einholen. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn es sich bei dem Abgebildeten um eine sog. "Person der Zeitgeschichte" handelt. Was ist darunter zu verstehen? In der gerichtlichen Praxis wird zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte differenziert:

Zu einer relativen Person der Zeitgeschichte wird eine Person durch einen bestimmten aktuellen Ereignisbezug (Bsp.: Pfarrgemeinderatsmitglied wird für ein besonderes Verdienst geehrt; Preisverleihung etc.) Von solchen Personen dürfen grundsätzlich auch ohne deren Zustimmung Aufnahmen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Ereignis stehen, gemacht werden. Allerdings gilt es auch hier stets, die berechtigten Interessen der abgebildeten Person zu beachten: Wird etwa das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt, darf das Bild ohne dessen Zustimmung nicht veröffentlicht werden.

Eine absolute Person der Zeitgeschichte ist eine Person, die regelmäßig (und ohne Bezug zu einem speziellen Ereignis) im Rampenlicht steht (Bsp.: prominente kirchliche Würdenträger, Politiker und bestimmte Amtsträger, Sportler, aber nicht: Pfarrgemeinderats- und Verwaltungsratsmitglieder). Von solchen Personen dürfen ohne deren Zustimmung auch Ereignis unabhängige Bilder gemacht werden. Allerdings ist auch in solchen Fällen ein unantastbarer Kernbereich der Privat- und Intimsphäre immer geschützt. Bei allen Personen der Zeitgeschichte gilt: Wird etwa das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt, darf das Bild ohne dessen Zustimmung nicht veröffentlicht werden (Bsp.: kompromittierende / unpassende Situationen; Person ist nicht vollständig gekleidet etc.).

Wenn sie Fotos von einer Versammlung, einem Fest, einer Prozession oder einer ähnlichen räumlichen und öffentlichen Zusammenkunft von Personen gemacht haben, können sie diese grundsätzlich auf der Homepage verwenden; die einzelnen Teilnehmer müssen also nicht um ihr Einverständnis gefragt werden. „Versammlung“ in diesem Sinne kann beispielsweise ein Pfarrfest oder auch die Fronleichnamsprozession sein, nicht aber ein Zeltlager oder eine Jugendfreizeit; denn Zeltlager und Jugendfreizeit sind nur private Veranstaltungen, die schon im Vorfeld auf einen ganz bestimmten Personenkreis begrenzt sind. Achten sie außerdem immer darauf, dass die Versammlung als solche abgebildet wird und nicht gezielt einzelne Personen fotografiert werden.

Und noch ein praktischer Tipp: Achten sie darauf, Ihre Fotos nicht zu hoch aufgelöst im Internet zur Verfügung zu stellen. So ist die ungenehmigte



Weiterverwendung eher schwierig. In unserem System gibt es ja das Höchstmaß: 640 Pixel Breite bei 72 dpi. Dies ist aber z.B. für ein Portrait immer noch zu groß, für das sich eine Größe von höchstens 165 Pixel Breite bei 72 dpi eignet, die genau in die rechte Spalte passt. Überlegen sie einfach, welche Größe jeweils sinnvoll ist.

## 2.3 Datenschutz

**Neben dem eigenen Abbild** (dazu soeben) **gibt es weitere personenbezogene Güter, die speziell durch das Datenschutzrecht geschützt werden.** Die folgenden Ausführungen sollen sie dafür sensibilisieren, was in diesem Zusammenhang alles (nicht) erlaubt ist und was unbedingt beachtet werden muss:

Im Datenschutzrecht geht es um **personenbezogene Daten**. Dies ist vor allem **der Name der betroffenen Person, aber auch weitere Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Person wie etwa deren Alter, Familienstand, Telefonnummern, Anschriften, Vereinszugehörigkeiten, Hobbys, Glaubensbekenntnis, Gesundheitszustand etc.** Diese Angaben unterliegen dem besonderen Schutz durch das Datenschutzrecht. Für die Frage, ob und inwieweit diese Angaben geschützt sind, kommt es jedoch ganz darauf an, auf welche Weise Sie daran gelangt sind und wie sie diese nutzen wollen. Hierbei muss differenziert werden zwischen dem Erheben, dem Verarbeiten/Nutzen sowie dem Veröffentlichen der Daten:

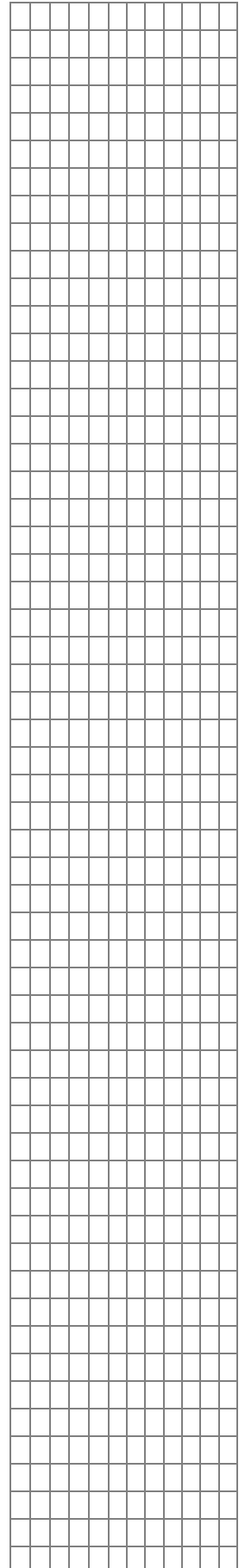
### 2.3.1 Datenerhebung

Datenerhebung bedeutet, dass sie sich personenbezogene Daten über eine bestimmte Person – wie auch immer – beschaffen. Bereits dies dürfen sie grundsätzlich nur mit entsprechender Zustimmung der betroffenen Person tun. Von diesem Prinzip gibt es zwar auch gesetzliche Ausnahmen, doch gelten diese in aller Regel nur für (staatliche bzw. kirchliche) Behörden. Vor allem erlauben es ihnen diese Vorschriften nicht, Daten zum Zwecke der Weiterverwendung für Werbemaßnahmen oder Marktforschung zu erheben. Weiterhin ist zu beachten, dass dem Betroffenen stets der Erhebungszweck (also: „Wofür sollen die Daten erhoben werden?“) anzugeben ist.

Naturngemäß gelten diese Grundsätze nicht, wenn die betreffenden Daten bereits öffentlich sind, beispielsweise als Inhalt in allgemein zugänglichen Quellen wie Zeitung, Rundfunk, Fernsehen. Vorsicht ist jedoch beim Pfarrbrief der eigenen Kirchengemeinde (oder beim Aushang/schwarzen Brett) geboten. Hier sollten Sie sich vor der Nutzung personenbezogener Daten bei der Redaktion (oder einer zuständigen Person innerhalb der Pfarrei) vergewissern, dass das Datenschutzrecht beachtet wurde. Denn die obigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten auch bei der Erstellung des Pfarrbriefs oder des öffentlichen Aushangs der Pfarrei.

### 2.3.2 Datenverarbeitung

Datenverarbeitung bzw. Datennutzung: Hierunter versteht man das Speichern, Verändern, Übermitteln oder die sonstige Nutzung (auch: Sperren und Löschen) von personenbezogenen Daten. Dies darf im Regelfall nur mit der Einwilligung der betroffenen Person geschehen. Diese Einwilligung muss schriftlich erfolgen, weil sie letztlich nur auf diese Weise dokumentieren können, nicht gegen das Datenschutzrecht verstoßen zu haben! Außerdem ist die betreffende Person in der Einwilligungserklärung (ebenfalls schriftlich!) über den Zweck der Speicherung zu



informieren und auf eine ggf. beabsichtigte Übermittlung der Daten hinzuweisen. Handelt es sich allerdings um Daten aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Zeitung, Rundfunk, Fernsehen), oder sind die entsprechenden Daten schon infolge eines vorherigen Ereignisses öffentlich geworden (z.B. namentliche Nennung eines Preisträgers für ein Pfarreiprojekt), so ist die Einwilligung des Betroffenen ausnahmsweise nicht erforderlich (Quelle angeben!), es sei denn, die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen dem Interesse an der Datenverarbeitung bzw. Datennutzung. Letzteres ist eine Abwägungsfrage und kann daher immer nur für den konkreten Einzelfall entschieden werden.

2.3.3 Datenveröffentlichung

Datenveröffentlichung: Streng genommen ist die Veröffentlichung von Daten nur ein Unterfall der Datennutzung. Daher gelten die obigen Ausführungen zur Datenverarbeitung/ Datennutzung entsprechend. Sofern sie also beabsichtigen, personenbezogene Daten auf ihrer Website zu veröffentlichen, müssen sie vorher grundsätzlich eine entsprechende Einwilligung des Betroffenen einholen.

2.3.4 Sonstiges

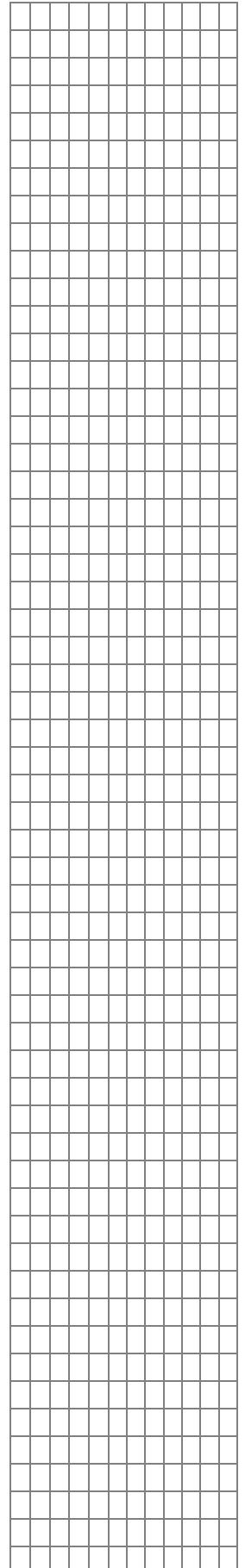
Bei den obigen Grundsätzen kommt es auch nicht darauf an, ob sie die Person besonders gut kennen und diese Ihrer Meinung nach nichts gegen eine (ungefragte) Datennutzung etc. haben dürfte. So darf etwa der Geburtstag der Pfarrsekretärin ebenso wenig wie das „Dienstjubiläum“ einer Kita-Mitarbeiterin ohne Einwilligung veröffentlicht werden. Auch wenn die Veröffentlichung letztlich gut gemeint ist, hat jede Person einen Anspruch darauf, vor öffentlicher Anteilnahme geschützt zu werden.

Außerdem gilt stets, dass nur solche Daten erhoben werden dürfen, die auch erforderlich sind. Dieses Prinzip wird als „Datensparsamkeit“ bzw. Datenvermeidung“ bezeichnet. Achten sie z.B. beim Erstellen von Formularen auf dieses Prinzip.

Oft besteht auch die Möglichkeit einer Pseudonymisierung oder Anonymisierung, wenn nicht zwingend die Nennung des (richtigen) Namens erforderlich ist. So sollte es etwa beim Newsletter den Nutzern möglich sein, sich unter einem Pseudonym anzumelden.

2.4 Haftung für Links

**Das Setzen von Links von der eigenen Website auf andere Internetseiten ist eine Möglichkeit, dem Besucher ihrer Homepage einen weiteren Service zu bieten. Diese Links auf fremde Internet-Seiten können unter Umständen bei Ihnen aber eine Haftung auslösen, falls Sie auf Seiten mit rechtswidrigen Inhalten verweisen** (und zwar sowohl in zivilrechtlicher als auch in strafrechtlicher Hinsicht). Zwar ist das Setzen von Links grundsätzlich zulässig; die Haftung für rechtswidrige Inhalte auf anderen Internetseiten wird jedoch ausgelöst, wenn sie sich nicht erkennbar davon distanzieren. Hier genügt der formale Hinweis im Impressum, man sei für die Inhalte der verlinkten Websites nicht verantwortlich, nicht aus. Aus ihrem gesamten Webauftritt, insbesondere aus den Inhalten, die im Zusammenhang mit dem gesetzten Link stehen, muss sich vielmehr für den Betrachter ergeben, dass sie sich im Falle rechtswidriger Inhalte auf der verlinkten Internetseite diese nicht zu eigen machen. Wenn hingegen erkennbar ist, dass sie bewusst auf eine Seite mit rechtswidrigen Inhalten verweisen, löst dies eine



Haftung aus. Gleiches gilt, wenn sie Kenntnis von dem rechtswidrigen Inhalt einer Website haben und den Link trotzdem setzen.

Wird der Inhalt der verlinkten Seite nach der Verlinkung verändert und enthält nunmehr einen rechtswidrigen Inhalt, kann nach der Rechtsprechung ebenfalls eine Haftung ausgelöst werden. Demzufolge ist der Inhalt der Website, auf die verwiesen wird, nicht nur vor dem Setzen des Links, sondern auch danach regelmäßig zu überprüfen. Letzteres empfiehlt sich schon deshalb, weil Links manchmal mit Zeitablauf nicht mehr funktionieren oder die Inhalte der verlinkten Internetseite auf eine andere Seite „umziehen“ können.

## 2.5 Strafbare Inhalte

**Dies sind z.B. Pornographie (besonders Kinderpornographie) und Gewalt verherrlichende Darstellungen.** Solches darf zunächst einmal natürlich nicht auf ihren Seiten/Dateien/Downloads zu finden sein. Außerdem sind sie auch verantwortlich, dass ihre gesetzten Links nicht auf Seiten mit strafbaren Inhalten führen. Hier gelten die obigen Ausführungen zur „Haftung für Links“. Über die Unbedenklichkeit der verlinkten Websites müssen sie sich also sowohl vor dem Setzen des Links als auch in regelmäßigen Zeitabständen danach vergewissern.

## 2.6 Ein Wort zum Schluss:

Die Befassung mit der Rechtslage löst manchmal Unsicherheit aus in Bezug auf die Frage, ob die eigene Website dem allen standhält. Aber lassen Sie sich dadurch nicht entmutigen!

Beim genaueren Durchschauen sind es oft nur kleinere und lösbare Probleme. Bei künftigen Planungen lassen sich –die Bestimmungen im Kopf und Formularblätter in der Hand- Probleme gleich verhindern.

Bedenken Sie auch, dass es viele Menschen sehr schön finden, wenn Informationen oder Bilder von ihnen veröffentlicht werden, und dass wir unserem Arbeitsfeld mit einer gelungenen Öffentlichkeitsarbeit einen guten Dienst erweisen.

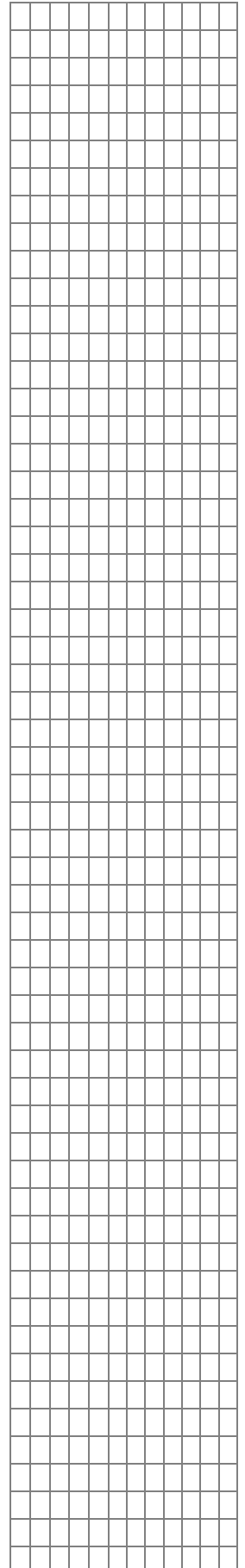
Wir leben in einer Informations- und Kommunikationsgesellschaft. Insofern stellt sich auch nicht die Frage, ob wir kommunizieren, sondern wie verantwortlich und kompetent wir das tun.

Wenn Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, können Sie sich an uns wenden.

**Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg  
Referat Internet des Erzbistums Bamberg**

*Jürgen Eckert*  
Domplatz 3  
96049 Bamberg

Tel (09 51) 5 02 2 75  
Fax (09 51) 5 02 2 71  
E-Mail [eckert@erzbistum-bamberg.de](mailto:eckert@erzbistum-bamberg.de)





### 3 Hilfen zur Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen: Formularbeispiele

1. Rechteeinräumung zur Veröffentlichung von Bildmaterial von größeren Veranstaltungen mit festem Teilnehmerkreis, das in der Vergangenheit aufgenommen wurde. (Datei rechteeinraeumung\_01.doc)
2. Eine Rechteeinräumung könnte auch direkt bei der Planung von Veranstaltungen mit Rückmeldebogen bedacht werden. (Datei zusatzangaben\_veranstaltung.doc)
3. Genehmigung der Nennung von Personen und Funktionen (Datei nennung.doc)
4. Bestätigung der Rechte an Bildern, Texten und Logos (Datei rechte\_an\_bildern\_texten\_logos.doc)

